



Bescheid

I. Spruch

1. Der **Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG** (FN 256454p beim Handelsgericht Wien) wird gemäß § 22 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, die Bewilligung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform unter versuchsweiser Nutzung der Übertragungskapazitäten gemäß Spruchpunkt 4. zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen (Pilotversuch) mittels HEVC-kodierten UHD-Signalen („**UHD-Testbetrieb Wien**“) erteilt.
2. Die Zulassung nach Spruchpunkt 1. wird durch die gemäß Spruchpunkt 4. zugeordneten Übertragungskapazitäten umschrieben und umfasst die Versorgung des Großraums Wien.
3. Die Zulassung nach Spruchpunkt 1. wird gemäß § 22 Abs. 6 AMD-G für den Zeitraum **01.01.2021 bis 15.08.2021** befristet.
4. Fernmelderechtliche Bewilligungen:
 - a) Der **Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG** werden für die Dauer der Bewilligung nach Spruchpunkt 1. gemäß § 22 Abs. 1 AMD-G in Verbindung mit § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 90/2020, die nachstehend angeführten Übertragungskapazitäten, die durch die diesem Bescheid beigelegten und einen Bestandteil des Spruches bildenden technischen Anlageblätter beschrieben sind, zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen (Pilotversuch) nach Spruchpunkt 1. zugeordnet:
 - „WIEN 1 (Kahlenberg) Kanal 21“ (Beilage 1.)
 - „WIEN 8 (Liesing) Kanal 21“ (Beilage 2.)
 - b) Der **Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG** wird für die Dauer der Bewilligung nach Spruchpunkt 1. gemäß § 22 Abs. 1 AMD-G in Verbindung mit § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2a und 5 TKG 2003 die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der nachstehend angeführten Funkanlagen, die durch die diesem Bescheid beigelegten und einen Bestandteil des Spruches bildenden technischen Anlageblätter beschrieben sind, zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen (Pilotversuch) nach Spruchpunkt 1. erteilt:
 - „WIEN 1 (Kahlenberg) Kanal 21“ (Beilage 1.)
 - „WIEN 8 (Liesing) Kanal 21“ (Beilage 2.)

5. Die Zuordnung der Übertragungskapazitäten und die Bewilligung der Funkanlagen nach Spruchpunkt 4. werden unter folgenden technischen Auflagen erteilt:
- a) Die Bewilligungen gemäß Spruchpunkt 4. gelten gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden dürfen und jederzeit widerrufen werden können.
 - b) Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, die durch die Inbetriebnahme der Funkanlagen gemäß Spruchpunkt 4. verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
6. Die Bewilligung nach Spruchpunkt 1. wird unter folgenden inhaltlichen Auflagen erteilt:
- a) Derzeit umfasst das Programmbouquet keine Rundfunkprogramme.
 - b) Der Multiplex-Betreiber hat der Regulierungsbehörde jede Änderung der Belegung im Vorhinein anzuzeigen. Werden neue Programme oder Zusatzdienste in das Programmbouquet aufgenommen, hat der Multiplex-Betreiber mit der Anzeige die Verbreitungsvereinbarung mit dem Rundfunkveranstalter bzw. dem Zusatzdiensteanbieter vorzulegen.
 - c) Die Bewilligung nach Spruchpunkt 1. wird unter der Auflage erteilt, dass bei freier Kapazität das Programm eines Fernsehveranstalters, dem eine Zulassung für bundesweites digitales terrestrisches Fernsehen erteilt wurde oder dessen Programm auf einer bundesweiten terrestrischen Multiplex-Plattform weiterverbreitet wird, oder des Österreichischen Rundfunks auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt in das digitale Programmbouquet nach Spruchpunkt 6a) eingebunden wird und dem Veranstalter ausreichend Datenvolumen zu dessen Verbreitung zur Verfügung gestellt wird. Liegt keine solche Nachfrage vor, ist bei Vorliegen einer entsprechenden Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt das Programm eines anderen Fernsehveranstalters nach dem AMD-G in das digitale Programmbouquet nach Spruchpunkt 6a) einzubinden.
 - d) In Ausnahmefällen kann von Spruchpunkt 6a) kurzzeitig abgewichen werden, sofern dies der Erprobung digitaler Übertragungstechniken dient. Derartige Erprobungen sind der Regulierungsbehörde rechtzeitig vor ihrer Durchführung schriftlich anzuzeigen.
 - e) Über die bewilligte Multiplex-Plattform dürfen ohne weitere Bewilligung die Programme des Österreichischen Rundfunks (ORF) nach § 3 Abs. 1 ORF-G sowie Programme von Inhabern einer Zulassung zur Veranstaltung von terrestrischen Rundfunk nach § 3 Abs. 1 AMD-G, sofern das von der Zulassung umfasste Versorgungsgebiet räumlich von dem gegenständlichen Versorgungsgebiet mitumfasst ist und die Weiterverbreitung bei der KommAustria angezeigt wurde, verbreitet werden.
7. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende

Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 4.310/20-021, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 09.12.2020 beantragte die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG die Verlängerung der mit Bescheid der KommAustria vom 04.09.2020, KOA 4.310/20-010, erteilten Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Multiplex-Plattform zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen unter Nutzung des Kanals 21 für den Zeitraum 01.01.2021 bis 15.08.2021. Im Rahmen des Pilotversuchs sollte die Eignung der Rundfunktechnologie DVB-T2 zur Abstrahlung von HEVC-kodierten UHD-Signalen als weiteren möglichen zukünftigen Standard zur Verbreitung terrestrischer Rundfunksignale überprüft werden.

Die KommAustria hat den Amtssachverständigen Axel Baier am 15.12.2020 mit der Prüfung der technischen Realisierbarkeit des Antrags beauftragt.

Der Amtssachverständige hat sein Gutachten zur technischen Realisierbarkeit des geänderten Antrags am 21.12.2020 vorgelegt.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zur Antragstellerin

Die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG betreibt aufgrund der mit Bescheid der KommAustria vom 20.11.2015, KOA 4.200/15-034, erteilten Zulassung zu Errichtung und Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform zur Versorgung des Gebietes der Republik Österreich mit zwei Bedeckungen („MUX A“ und „MUX B“) in Österreich mehrere Sendeanlagen zur Verbreitung von Rundfunkprogrammen im Übertragungsstandard DVB-T2.

2.2. Zum Testbetrieb

Der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG wurde mit Bescheid der KommAustria vom 04.09.2020, KOA 4.310/20-010, berichtigt mit Bescheid vom 18.09.2020, KOA 4.310/20-015, die Bewilligung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform unter versuchsweiser Nutzung der Übertragungskapazitäten „WIEN 1 (Kahlenberg) Kanal 21“ „WIEN 8 (Liesing) Kanal 21“ zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen (Pilotversuch) mittels HEVC-kodierten UHD-Signalen („UHD-Testbetrieb Wien“) für den Zeitraum 07.09.2020 bis 31.12.2020 erteilt.

Die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG konnte nicht sämtliche beabsichtigten Tests, die für die Dauer des Pilotbetriebs vorgesehen waren, bis 31.12.2020 abschließen. Insbesondere konnten die Untersuchungen der Störwirkung aus dem benachbarten Ausland sowie die Akzeptanz der Endnutzer hinsichtlich des terrestrischen UHD-Empfangs nicht ausreichend untersucht werden. Dies ist vor allem auf Verzögerungen wegen der aktuell herrschenden COVID19-Pandemie, aber auch auf bestimmte – mittlerweile behobene - Softwareprobleme zurückzuführen.

Daher plant die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG diese Tests bis August 2021 fortzuführen und die im Laufe des Jahres 2021 wieder im Rahmen von sportlichen Großveranstaltungen (Olympische Spiele, Fußball Europameisterschaften 2021) zur Verfügung stehenden UHD-Signale für den Pilotbetrieb zu nutzen.

Ergänzend ist geplant, im Rahmen des Pilotbetriebs neben Rundfunkprogrammen sogenannte „Pseudo Random BinarySequence-Signale“ (PRBS-Signale) auszusenden. Damit können verschiedene Feldmessungen wie Signalstärke-, Reflexionsempfangsmessungen etc. durchgeführt werden und auch die Störwirkung aus dem benachbarten Ausland einer Analyse unterzogen werden.

2.3. Übertragungskapazitäten

Zur Durchführung des Pilotprojekts werden die Übertragungskapazitäten „WIEN 1 (Kahlenberg) Kanal 21“ und „WIEN 8 (Liesing) Kanal 21“ verwendet.

2.4. Technisches Gutachten

Die beantragten Übertragungskapazitäten „WIEN 1 (Kahlenberg) Kanal 21“ und „WIEN 8 (Liesing) Kanal 21“ stehen für den Zeitraum des Pilotversuchs zur Verfügung und wurden mit allen betroffenen Nachbarverwaltungen zeitlich befristet koordiniert.

Die Slowakei fordert, dass Störungen beseitigt werden müssen, sollten diese auftreten, zum Schutz ihrer Sender NOVE MESTO NAD VAHOM und TRENCIN, beide in Betrieb auf Kanal 21, im Allotment Trencin.

Daher kann aus technischer Sicht ein zeitlich von 01.01.2021 bis 15.08.2021 befristeter Versuchsbetrieb erteilt werden.

2.5. Programmbouquet

Für den Pilotbetrieb sollen auch Rundfunkprogramme verbreitet werden, wobei es derzeit noch keine Verbreitungsvereinbarungen gibt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen, insbesondere hinsichtlich des Testbetriebs, des Programmbouquets und der Übertragungskapazitäten, ergeben sich aus den glaubwürdigen Angaben im Antrag der Antragstellerin. Die weiteren Feststellungen beruhen auf den zitierten Akten der KommAustria sowie den Ausführungen des Amtssachverständigen im technischen Gutachten vom 21.12.2020.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 24/2020, eingerichtete Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

4.2. Bewilligung nach § 22 Abs. 1 AMD-G (Spruchpunkt 1.)

§ 22 AMD-G lautet auszugsweise:

„Versuchsweise Nutzung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten

§ 22. (1) Die Regulierungsbehörde hat dem Österreichischen Rundfunk, Fernsehveranstaltern und Multiplex-Betreibern im Sinne dieses Bundesgesetzes sowie Hörfunkveranstaltern nach dem Privatradiogesetz zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen (Pilotversuche) nach Maßgabe zur Verfügung stehender Übertragungskapazitäten Bewilligungen zur versuchsweisen Nutzung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten zu erteilen.

(2) Mit der Bewilligung nach Abs. 1 ist gegebenenfalls eine Programmzulassung zu erteilen. Für die verbreiteten Programme gelten die inhaltlichen Anforderungen und Werberegelungen nach dem 2. und 3. Abschnitt des ORF-Gesetzes, für private Mediendiensteanbieter die inhaltlichen Anforderungen und Werberegelungen des 7. bis 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes und für Hörfunkveranstalter die Bestimmungen des 5. Abschnittes des Privatradiogesetzes.

[...]

(5) Der Antragsteller hat gegebenenfalls die Erfüllung der Voraussetzungen nach diesem Bundesgesetz nachzuweisen und erforderlichenfalls Vereinbarungen über die Nutzung mit einem Multiplex-Betreiber für den Fall der Bewilligung vorzulegen.

(6) Die Bewilligungen der vorstehenden Absätze sind von der Regulierungsbehörde jeweils auf höchstens ein Jahr zu befristen und können auf Antrag jeweils um höchstens ein Jahr verlängert werden.“

Die Bestimmung des § 22 Abs. 1 AMD-G bildet die Grundlage zur Erteilung einer Pilotversuchsbewilligung für Multiplex-Betreiber, das sind im Sinne des § 2 Z 25 AMD-G Bereitsteller von technischer Infrastruktur zur Verbreitung und Bündelung der in einem digitalen Datenstrom zusammengefassten digitalen Programme und Zusatzdienste. Die Antragstellerin betreibt selbst bereits eine Multiplex-Plattform und ist damit antragsberechtigt im Sinne des § 22 Abs. 1 AMD-G.

Weiters kann im Hinblick auf die bestehende Zulassung „MUX A/B“, die in diesem Verfahren vorgelegten Unterlagen sowie die jahrelange Erfahrung der Antragstellerin im Bereich der Übertragung von Rundfunkprogrammen davon ausgegangen werden, dass sowohl in fachlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht eine ausreichende Qualifikation zur Durchführung eines Pilotversuches zur Errichtung einer Multiplex-Plattform für digitalen Rundfunk zur Übertragung von UHD-Programmen besteht.

Eine Programmzulassung wurde nicht beantragt. Derzeit kommt es zu keiner Verbreitung von Fernsehprogrammen.

Die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 22 Abs. 1 und 5 AMD-G wurden daher insgesamt glaubhaft gemacht.

4.3. Versorgungsgebiet (Spruchpunkt 2.)

Aus dem Zweck eines Pilotversuchs nach § 22 Abs. 1 AMD-G lässt sich ableiten, dass digitale terrestrische Übertragungskapazitäten zu nutzen sind und es war daher ein entsprechendes Versorgungsgebiet festzulegen.

Das Versorgungsgebiet wurde dem Antrag entsprechend mit dem Großraum Wien festgelegt.

4.4. Zulassungsdauer (Spruchpunkt 3.)

Pilotversuchsbewilligungen sind gemäß § 22 Abs. 6 AMD-G auf höchstens ein Jahr zu befristen.

Die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten stehen für den beantragten Zeitraum zur Verfügung und es konnte die Bewilligung daher antragsgemäß vom 01.01.2021 bis 15.08.2021 befristet werden.

4.5. Zuordnung der Übertragungskapazitäten und Funkanlagenbewilligung (Spruchpunkt 4.)

Geplant ist die Errichtung von Funkanlagen auf Kanal 21. Es waren daher die Übertragungskapazitäten zuzuordnen, die durch die Anlageblätter beschrieben sind.

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass aufgrund der Zuordnung der unter Spruchpunkt 4. genannten Übertragungskapazitäten ein internationales Koordinierungsverfahren nach Art. 4 GE06 Abkommen durchzuführen wäre. Es kann jedoch ein Versuchsbetrieb gemäß 15.14 der VO-Funk bewilligt werden (vgl. 4.6.).

4.6. Technische Auflagen hinsichtlich des bewilligten Versuchsbetriebs (Spruchpunkt 5.)

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG können Funkanlagenbewilligungen Bedingungen enthalten, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint.

Da die gegenständliche Bewilligung auch zur Erprobung von Übertragungstechniken dient und die Auswirkungen auf andere Funkdienste nicht vollständig vorhersehbar sind, wird zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen die Auflage nach Spruchpunkt 5.b. erteilt.

Im Hinblick darauf, dass es sich bei den in Spruchpunkt 4. genannten Funkanlagen um mit dem GE06 Abkommen nichtkonforme Übertragungskapazitäten handelt und ein

Koordinierungsverfahren durchzuführen wäre, konnte der örtlich begrenzte Einsatz lediglich als Versuchsbetrieb gemäß 15.14 VO Funk bewilligt werden.

Sollten Störungen von bestehenden Sendern gemeldet werden, so hat die Bewilligungsinhaberin entsprechende Schritte (wie z.B. Leistungsreduktion oder Anpassung der Parameter) zu setzen, um diese Störungen zu minimieren, und wären in letzter Konsequenz die betroffenen Bewilligungen zu widerrufen.

Die Behörde hat daher von der Möglichkeit zur Erteilung entsprechender Auflagen Gebrauch gemacht.

4.7. Inhaltliche Auflagen hinsichtlich des bewilligten Versuchsbetriebs (Spruchpunkt 6.)

4.7.1. Programmbouquet (Spruchpunkt 6.a.)

Auch im Rahmen eines Pilotversuchs ist die beantragte Programmbelegung festzuschreiben. Mangels beantragter Programme war kein Programmbouquet festzulegen.

4.7.2. Änderungen des Programmbouquets (Spruchpunkt 6.b.)

Änderungen der Programmbelegung bedürfen einer Anzeige bei der Regulierungsbehörde (Spruchpunkt 6.b.). Eine Genehmigung oder Änderung des Zulassungsbescheides ist im Fall eines Probebetriebes nicht erforderlich, weil es seitens der Regulierungsbehörde keinen Überprüfungsbedarf einer Programmauswahl gibt. Damit reicht die Kenntnis des aktuell verfügbaren Programmbouquets. Es kann daher mit der Anzeige des Multiplex-Betreibers unmittelbar vor der Aufnahme eines Programms in das Programmbouquet das Auslangen gefunden werden, soweit der Rundfunkveranstalter dem Multiplex-Betreiber die rundfunkrechtliche Bewilligung (entweder auf Basis einer eigenen Pilotzulassung für ein neues Programm oder einer genehmigten Weiterverbreitung für ein bereits zugelassenes digitales Rundfunkprogramm) vorlegen konnte.

Mit Spruchpunkt 6.b. kann die inhaltliche Rechtsaufsicht der KommAustria über die Programmveranstalter ausreichend sichergestellt werden.

4.7.3. Verbreitungsverpflichtung (Spruchpunkt 6.c.)

Im beantragten Programmbouquet scheint derzeit kein Programm auf. Es war seitens der Regulierungsbehörde sicherzustellen, dass für weitere private und öffentlich-rechtliche Fernsehveranstalter bei entsprechender Nachfrage ein fairer und nicht diskriminierender Zugang zu der Multiplex-Plattform ermöglicht wird, um digitale Übertragungstechniken erproben zu können. Mit der Auflage 6.c.) kann gewährleistet werden, dass bei der künftigen Programmbelegung auch diese Programme bei entsprechender Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt an dem digitalen Pilotversuch teilnehmen können und verbreitet werden müssen. Dabei hat die KommAustria zunächst einen Vorteil für bereits digital terrestrische Fernsehprogramme vorgesehen, da UHD als möglicher zukünftiger digitaler terrestrischer Rundfunkstandard zum Einsatz kommen könnte und für diese daher von unmittelbarer Relevanz sein könnte. Bei fehlender Nachfrage oder weiteren verfügbaren Kapazitäten steht aber jedem Fernsehveranstalter im Rahmen des § 22 AMD-G die Teilnahme an dem Pilotversuch offen (Spruchpunkt 6.c.).

4.7.4. Abweichungen vom Programmbouquet (Spruchpunkt 6.d.)

Da die gegenständliche Bewilligung auch zur Erprobung von Übertragungstechniken dient und die Auswirkungen nicht vollständig vorhersehbar sind bzw. auch die zeitweilige Abweichung vom genehmigten Programmbouquet aus technischer Sicht notwendig sein kann, wird vorgesehen, dass zur Erfüllung des Testzweckes kurzzeitig auch vom genehmigten Programmbouquet abgewichen werden kann. Zu Sicherung der Rechtsaufsicht ist dies der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.

4.7.5. Frage der Programmzulassung (Spruchpunkt 6.e)

Mit Spruchpunkt 6.e) wird festgehalten, dass der Multiplex-Betreiber jene Programme digital terrestrisch ohne weitere rundfunkrechtliche Bewilligung seitens des Programmveranstalters weiterverbreiten darf, die im Versorgungsgebiet bereits über eine terrestrische Zulassung verfügen. Die Weiterverbreitung ist jedoch vom (inländischen) Rundfunkveranstalter der KommAustria anzuzeigen. Nur dadurch kann die Rechtsaufsicht der KommAustria sichergestellt werden. Damit haben nur jene Programme eine Programmzulassung zu beantragen, die über die bloße Parallelabstrahlung eines Programms hinausgehen und gemessen an der bestehenden Zulassung ein „aliud“ bilden würden (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*⁴, Österreichische Rundfunkgesetze, S. 520 zu § 22 AMD-G sowie S. 653 zum insofern gleichlautenden § 4 PrR-G).

Für die Weiterverbreitung von Programmen, die der Rechtshoheit eines anderen EU-Mitgliedsstaates unterliegen, ist jedoch eine Bewilligung des Programmbouquets notwendig.

4.8. Gebühren (Spruchpunkt 7.)

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem AMD-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, 6,50 Euro.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und

die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

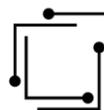
Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.310/20-021“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 22. Dezember 2020

Kommunikationsbehörde Austria

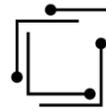
Dr. Martina Hohensinn
(Mitglied)

Beilage/-n: 2 Datenblätter



Beilage 1. zum Bescheid KOA 4.310/20-021

1	Multiplex Zulassungsinhaber	ORS					
2	Senderbetreiber	ORS					
3	Transportstromkenner						
4	Name der Funkstelle	WIEN 1					
5	Standortbezeichnung	Kahlenberg					
6	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	016E20 02	48N16 36	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	485					
8	System	DVB-T2					
9	Kanal	21					
10	Mittenfrequenz in MHz	474.00					
11	Bandbreite in MHz	8.0					
12	Trägeranzahl	32k extended					
13	Modulation	64-QAM					
14	Code Rate	2/3					
15	Guard Interval	1/16					
16	SFN-Kenner						
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	118.0					
18	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	-4.0					
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	3.5					
21	Polarisation	V					
22	Senderausgangsleistung in dBW	32.0					
23	Spektrummaske (<i>kritisch...S / unkritisch...N</i>)	S					
24	max.Strahlungsleistung in dBW (<i>total</i>)	43.0					
25	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (<i>ERP in dBW</i>)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	25.0	26.0	27.0	29.0	32.0	34.0
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	36.0	38.0	38.0	38.0	37.0	36.0
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	36.0	38.0	38.0	36.0	36.0	37.0
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	38.0	38.0	38.0	36.0	34.0	32.0
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	29.0	27.0	26.0	25.0	23.0	21.0
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	18.0	18.0	18.0	18.0	21.0	23.0	
26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 302 755						
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF., entsprechen.						
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (<i>ja / nein</i>)	ja					
29	Art der Programmzubringung (<i>bei Ballempfang Muttersender und Kanal</i>)	Leitung					



Beilage 2. zum Bescheid KOA 4.310/20-021

1	Multiplex Zulassungsinhaber	ORS					
2	Senderbetreiber	ORS					
3	Transportstromkenner						
4	Name der Funkstelle	WIEN 8					
5	Standortbezeichnung	Liesing					
6	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	016E17 48	48N08 11	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	217					
8	System	DVB-T2					
9	Kanal	21					
10	Mittenfrequenz in MHz	474.00					
11	Bandbreite in MHz	8.0					
12	Trägeranzahl	32k extended					
13	Modulation	64-QAM					
14	Code Rate	2/3					
15	Guard Interval	1/16					
16	SFN-Kenner						
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	78.0					
18	gerichtete Antenne? (D/ND)	ND					
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	-1.5					
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	4					
21	Polarisation	V					
22	Senderausgangsleistung in dBW	30.0					
23	Spektrummaske (<i>kritisch...S / unkritisch...N</i>)	N					
24	max.Strahlungsleistung in dBW (<i>total</i>)	39.0					
25	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (<i>ERP in dBW</i>)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	39.0	39.0	39.0	39.0	39.0	39.0
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	39.0	39.0	39.0	39.0	39.0	39.0
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	39.0	39.0	39.0	39.0	39.0	39.0
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	39.0	39.0	39.0	39.0	39.0	39.0
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	39.0	39.0	39.0	39.0	39.0	39.0
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	39.0	39.0	39.0	39.0	39.0	39.0	
26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 302 755						
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF., entsprechen.						
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (<i>ja / nein</i>)	ja					
29	Art der Programmzubringung (<i>bei Ballempfang Muttersender und Kanal</i>)	Leitung					